25. Mai 1878.

Die Vornahme von Zwangsversteigerungen zur Aufhebung der Gemeinschaft, sowie die Ernennung von Sachverständigen, welche die Abschätzung des Werthes vorzunehmen haben, soll in Zukunft nicht mehr Sache des Gemeindevorstandes, sondern des Amtsgerichtes sein. Dasselbe hat auch die Anordnung der Versteigerung, sowie die Bestimmung des Ortes, Tages und der Stunde der Versteigerung zu treffen. Die Gemeindevorstände haben dem Amtsgerichte alle Thatsachen anzuzeigen, welche für die Anordnung der Versteigerung von Bedeutung sind.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Staatsministerium des Innern und Mein Staatsministerium der Justiz beauftragt.

№ 347.

Ob. J. Ferdinand Simon, Landwirthschaftslehrer, Pfarrer in Landwirthschaftlicher Verein.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem Landwirthschaftslehrer Ferdinand Simon, bisher in Landwirthschaftlicher Verein, Pfarrer in Hohenstein, bei Gelegenheit der Uebertragung der Pfarrei Hohenstein, nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit, den Titel und Rang eines Oberlandwirthschaftslehrers mit dem Range der Räthe 4. Classe zu verleihen.

№ 348.

Stadtrath Zwirner; Lau, u. Fl. Promotion zu Ehrenbürgern.

Der Rath der Stadt Waldheim hat mit Zuschrift vom 7. d. M. mit, daß Seine Majestät der König dem Rathe der Stadt Waldheim unter 15. April